Abbildung

Thema	Ziffer(n) im Lohnausweis	Anmerkungen
(1) Veränderungen		tigungsgrad und Lohn
Veränderung (Reduktion oder Steigerung) des Beschäftigungs-	1 und 15 (Bemerkungen)	Ein während dem Jahr oder auch gegenüber dem Vorjahr veränderter Beschäftigungsgrad wird im Rahmen des Bruttolohns (Ziff. 1) zah lenmässig sichtbar, indem zunächst der Bruttolohn gegenüber der Vorperiode tiefer oder – über eine übliche Lohnerhöhung hinausge hend – höher ausfallen wird. Die SSK empfiehlt, im Rahmen von Ziff. 15 des Lohnausweises den Beschäftigungsgrad anzumerken (vgl. Wegleitung, Rz. 67). Zur Klar
grads Unterjährige Austritte	Feld E	stellung der Beschäftigungsverhältnisse ist u.E. ein Hinweis auf die Veränderung des Beschäftigungsgrads ebenfalls sinnvoll. Die genauen Austritts- (und auch Eintrittsdaten) des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres sind im Feld E des Lohnausweises abzubilden, um die relevante Lohnperiode korrekt und nachvollziehbar abzubilden. Dies dient der Steuerbehörde bei der Veranlagung de Arbeitnehmers auch dazu, dessen Beschäftigungsverhältnisse (und ggf. Perioden, während derer Leistungen von der Arbeitslosenvers cherung bezogen wurden) lückenlos nachvollziehen zu können. Der Lohnausweis ist bei einem Austritt des Arbeitnehmers während dem Kalenderjahr spätestens nach Ablauf des entsprechenden Kalendei jahres, in der Praxis wohl häufig auf Wunsch des austretenden Mitarbeiters aber schon früher, d.h. zeitnah nach dem Austritt, auszustellen.
Finanzielle Unterstützung zugunsten des Arbeitgebers	n/a	Zur kurz- und mittelfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen beim Arbeitgeber sind verschiedene Szenarien denkbar, namentlic freiwillige temporäre oder fortdauernde Lohnreduktionen, Darlehen der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber und auch der Verzicht auf Fer enguthaben. Alle derart motivierten Massnahmen sind mit Bezug auf Zulässigkeit und Machbarkeit im Einzelfall konkret zu evaluierer Die einkommenssteuerlichen Aspekte auf Ebene des Arbeitnehmers, insbesondere welche Leistungen ihm wann steuerlich und abgabe rechtlich zugeflossen sind, sind jeweils gesondert zu prüfen. Auf Ebene des Arbeitgebers dürften im Rahmen des Lohnausweises folgende Aspekte im Vordergrund stehen: – Analog der vorstehenden Ausführungen zur Reduktion des Beschäftigungsverhältnisses empfiehlt es sich, eine allfällige temporäre Lohr reduktion im Rahmen der Ziff. 15 als Bemerkung zu erwähnen. – Ein vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber effektiv bezahltes oder durch einmaligen oder wiederkehrenden Auszahlungsaufschub gewähl tes Darlehen führt zunächst nicht zu einer Veränderung beim geschuldeten Brutto- bzw. Nettolohn. Vertraglich geschuldete, aber auf grund eines Darlehens dem Arbeitnehmer (noch) nicht ausbezahlte Lohnbestandteile gelten steuerlich und abgaberechtlich als der Arbeitnehmer zugeflossen und sind entsprechend grundsätzlich im Fälligkeitszeitpunkt der Besteuerung und Verabgabung zuzuführer Sie sind somit auch im Lohnausweis als Lohn zu erfassen. Unter anderem mit Blick auf die Deklaration der entsprechenden Guthabe im Rahmen der Steuererklärung des Arbeitnehmers dürfte jedoch regelmässig neben dem Lohnausweis eine entsprechende schriftliche Dokumentation zuhanden des Arbeitnehmers dürfte jedoch regelmässig neben dem Lohnausweis mangels Veränderun des zu bescheinigenden Lohns grundsätzlich nicht nieder, sondern entfalten ihre Wirkung in der Buchhaltung des Arbeitgebers (Rückstellungen).
Durch den Arbeitgeber koordinierte Spenden	n/a	Die steuerlichen und abgaberechtlichen Konsequenzen der von verschiedenen Arbeitgebern geprüften Projekte, im Rahmen welcher durc Lohnabzüge gemeinnützige Institutionen unterstützt werden können, sind anhand ihrer spezifischen Ausgestaltung einzelfallmässig zu prüfer Aus Sicht des Arbeitgebers ist mit Blick auf die auszustellenden Bescheinigungen Folgendes relevant: - Wo bereits zugeflossene Lohnteile einem karitativen Zweck zugeführt werden, ist grundsätzlich der gesamte zugeflossene Lohn im Rahmen des Lohnausweises zu erfassen. Die Zuwendung erfolgt mithin vom Nettolohn. - Falls die gespendeten Lohnteile durch den Arbeitgeber oder mithilfe des Arbeitgebers einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, dürften die spendenden Arbeithehmer nicht selten daran interessiert sein, von der empfangenden Organisation mit Blick auf ihre Steuererklärung eine Spendenbescheinigung zu erhalten. Dies ist vom Lohnausweis unabhängig, aber kann gegeben nenfalls vom Arbeitgeber koordiniert werden.
Mitarbeiter- beteiligungen	5 und Beiblatt	Im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sind im Kontext der COVID-19-Pandemie verschiedenartige Auswirkungen vorstel bar, namentlich: — Unterjähriger Austritt aus der Unternehmung und Ausscheiden aus dem Plan — Anpassungen am Plan selbst, beispielsweise Verlängerung von Vesting-Perioden — Veränderungen bei den dem Plan zugrundeliegenden Aktienwerten Die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsplans vorkommenden oder vorgenommenen strukturellen Veränderungen sind zunächst derjenige Steuerbehörde zur Kenntnis zu bringen, welche bezüglich der steuerlichen Behandlung des Plans allenfalls ein Steuerruling ausgestellt hat. Sodann ist darauf zu achten, dass die bezüglich des Mitarbeiterbeteiligungsplans im Rahmen der MBV* auszustellenden Bescheinigur gen, welche als Beiblättter zum Lohnausweis abzugeben sind, sämtliche Vorgänge auf nachvollziehbare Weise abbilden. Veränderungen bei dem Plan zugrundeliegenden Werten dürften sich im Lohnausweis entsprechend quantitativ niederschlagen, und eist – wo sinnvoll in Absprache mit der Steuerbehörde – im Einzelfall zu prüfen, ob eine bisher angewandte Wertbestimmungsmethod auch im Kontext der Pandemie noch adäquat ist.
(2) Aspekte im Zus	sammenhang mit H	
Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer im Zusammen- hang mit Home- office	1/3/13	Im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten im Homeoffice entrichteten Zahlungen, beispielsweise Entschädigungen für die Nutzur eines Zimmers in der Privatwohnung oder der privaten Internet-Linie für Geschäftszwecke, stellen je nach Ausgestaltung des Zahlungsmodel Spesenentschädigung (grundsätzlich steuer- und abgabefrei) oder zusätzliche Lohnkomponente (steuerbar und zu verabgaben) dar. Die Praxis der kantonalen Steuerbehörden ist nicht einheitlich. Die konkrete steuerliche Behandlung ist im Einzelfall durch den Arbei geber spezifisch zu prüfen und allenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde zu diskutieren. Die Behandlung auf Ebene Arbeitgeber hit typischerweise auch Einfluss auf die steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer, unter Umständen auch mit Blick auf die Vornahme von Abzügen in seiner privaten Steuererklärung.
Transport und Verpflegung bei Homeoffice	Feld F und G	Auch wenn die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Transportmittel und Verpflegungsmöglichkeiten für die Zeit des in vielen Betric ben zumindest teilweise umgesetzten Homeoffice während der Referenzperiode allenfalls nicht durchgehend für den Arbeitnehmer nut bar sind, sind die Felder F und G grundsätzlich anzukreuzen. Auch in diesem Bereich empfiehlt es sich, die konkrete steuerliche Behandlung durch den Arbeitgeber im Einzelfall spezifisch zu prüfen ur allenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde zu diskutieren, auch mit Blick auf die Vornahme von Abzügen in seiner privaten Steuererklärung.
(3) Leistungen mit	Bezug zu Versiche	erungen
Lohnzahlungen und Kurzarbeits- entschädigung	7	Durch den Arbeitgeber ausgerichtete, über die Arbeitslosenversicherung finanzierte Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweigrundsätzlich in der Form einer «anderen Leistung» als Teil des Bruttolohns zu bescheinigen (Wegleitung, Rz. 34). Da auch in Phase der Kurzarbeit trotz Reduktion des Lohns auf 80% die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin auf dem vollen Lohn (100%) abzurechne sind, wird die Kurzarbeit auf dem Lohnausweis ersichtlich, indem die abgeführten Sozialabgaben nicht im üblichen Verhältnis zum dektrierten Bruttolohn stehen, sondern «überproportional» sind. Eine Anmerkung im Bemerkungsfeld, dass während einer bestimmten Per ode Kurzarbeit geleistet wurde, erscheint sinnvoll. Falls vom Arbeitgeber während einer Kurzarbeitsphase allfällig dennoch zusätzlich Lohnteile (Differenz zwischen der Kurzarbeitsentschadigung in Höhe von 80% des geschuldeten Lohns und dem geschuldeten Lohn, oder ein Teil dieser Differenz) ausbezahlt werden, ist d Differenz im Lohnausweis als Lohn oder ggf. unregelmässige Leistung abzubilden. Wenn die zusätzliche Zahlung die volle Differenz vo 20% abdeckt, ist auch denkbar, den gesamten Lohn (Kurzarbeitsentschädigung plus Differenz) wie üblich in Ziff. 1 des Lohnausweis zu erfassen und im Bemerkungsfeld (Ziff. 15) die Kurzarbeit informationshalber zu erwähnen. Im Rahmen der Lohnabwicklung siche zustellen ist, dass die Sozialabgaben insgesamt nicht auf mehr als 100% des Lohns abgeführt werden.
Lohnfortzahlung bei Krankheit	1/7	Beispielsweise für den Fall einer COVID-19-bedingten Krankheit ausbezahlte Taggelder sind in Ziffer 1 des Lohnausweises zu deklariere falls sie vom Arbeitgeber effektiv ausbezahlt und durch ihn mit der Versicherung verrechnet werden. Falls der Arbeitgeber Versicherungslei tungen erhält und direkt dem Arbeitnehmer weiterleitet, ist dieser Vorgang in Ziff. 7 des Lohnausweises abzubilden (Wegleitung, Rz. 33).

^{*} Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012, SR 642.115.325.1.

TREX L'expert fiduciaire 5/2020